

MERKBLATT ZU DEN PROJEKTBEZOGENEN AUSGABEN

Richtlinie zur Förderung klimaschonender Wertschöpfungsketten vom 28.01.2022

Personalkosten

- Projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten (zum Nachweis sind ggf. Tätigkeitsbeschreibungen, Entgeltgruppe und Entgeltstufe, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise etc. einzureichen) bis max. TV-L Entgeltgruppe 12 Stufe 5
Nach dem derzeit geltenden Tarifrecht können für die Ermittlung des Gesamtbetrages folgende Entgeltbestandteile berücksichtigt werden:
 - Tabellenentgelt
 - Zulagen (z. B. Techniker- und Meisterzulagen),
 - Vermögenswirksame Leistungen,
 - Zuwendungen (Jahressonderzahlung),
 - Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung,
 - sofern tarifvertraglich vereinbart: zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung/VBL).

Aus dem Gesamtbetrag wird der anwendbare Stundensatz berechnet.

Der anwendbare Stundensatz für bereits angestellte Personen wird dahingehend berechnet, indem die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1.720 Stunden geteilt werden. Bei der Berechnung werden das im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto) sowie der Sozialversicherungsanteil (SVA) des Arbeitgebers berücksichtigt. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld können nur berücksichtigt werden, sofern diese im Arbeits- oder dem beim Begünstigten geltenden Tarifvertrag als regelmäßige wiederkehrende Zahlung vereinbart sind und nachgewiesen werden kann, dass diese durch den Begünstigten auch in den vergangenen zwölf Monaten (vor Antragstellung) tatsächlich gezahlt wurden. Die letzten jährlichen Bruttopersonalkosten müssen anhand von Geschäftsbüchern, Gehaltskonten usw. dokumentiert werden. Eine auf historischen Daten des Begünstigten basierende Berechnungsmethode ist nicht anwendbar. Der Begriff „zuletzt dokumentierte Bruttopersonalkosten“ bezieht sich auf einen vergangenen Bezugszeitraum von einem Jahr (12 aufeinanderfolgende Monate). Es können keine Daten herangezogen werden, die sich auf Zeiträume nach der Unterzeichnung des Bewilligungsbescheids oder der Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns) beziehen.

Stundensatz = zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten / 1.720 Stunden

Jährliche Bruttopersonalkosten = AN-Brutto + wiederkehrende Sonderzahlungen + SVA AG

Auch für neu einzustellende Mitarbeiter wird der Stundensatz auf Grundlage der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten berechnet. Hierbei können sich die zuletzt dokumentierten Bruttopersonalkosten auf die durchschnittlichen Beschäftigungskosten einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern beziehen, die dieselbe Position haben oder an ähnlichen Vorhaben arbeiten und sich in Bezug auf das Lohn-/Gehaltsniveau annähernd entsprechen. Für neu einzustellende Mitarbeiter wird ein vorläufiger Stundensatz auf Grundlage der eingereichten Dokumente berechnet und festgelegt. Im Bewilligungsbescheid wird hier ein Vorbehalt aufgenommen, dass der endgültige für die Dauer des Projektes verbindliche Stundensatz erst nach Vorlage des Arbeitsvertrages und den vor dem ersten Auszahlungsantrag vorzulegenden zwei Gehaltsnachweisen festgelegt wird. Die Festlegung des für die gesamte Projektlaufzeit verbindlichen Stundensatzes erfolgt mittels Ände-

rungsbescheid zum Bewilligungsbescheid. Dabei dürfen die bewilligten Personalausgaben nicht überschritten werden.

Die maximal abzurechnende Stundenzahl darf – bezogen auf den Projektzeitraum – den Jahresdurchschnitt von 1.720 Stunden nicht überschreiten. Es erfolgt keine Überprüfung/Anpassung des Stundensatzes während der Projektlaufzeit.

- Einhaltung des Besserstellungsverbots (gilt für Antragsteller, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden)

Gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) darf die oder der Zuwendungsempfängerin sich und ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn

Sachkosten

Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können. Rechnungsempfängerin bzw. Rechnungsempfänger ist die oder der Zuwendungsempfängerin. Zum Beispiel:

- Mieten für Veranstaltungsräume sowie Technik,
- Kosten für Beratungsleistungen und Dienstleistungen externer Fachexperten,
- Honorare externer Referenten,
- Rechtsanwaltsgebühren,
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz in der aktuellen Fassung für die Stellen der Wertschöpfungskettenentwickler und Wertschöpfungskettenentwicklerinnen,
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) in der jeweils gültigen Fassung für im Projekt beteiligte Akteure nur für Aktivitäten, die der Erhöhung der fachlichen Kompetenz der im Projekt beteiligten Akteure dienen und die außerhalb des Landes Brandenburg oder Berlin stattfinden (Exkursionen und Betriebsbesuche),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen
- Kosten, die in besuchten Betrieben entstehen.

Gemeinkosten

Ausgaben für indirekte Kosten (Gemeinkosten), insbesondere Büromaterial, Post- und Telefonausgaben, Büromiete und Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung werden ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Personalausgaben gefördert.

Stand: Februar 2023